



Bibliographische Daten

Titel: Anselm von Feuerbach, der Jurist, als Philosoph
Ersteller: Maximilian Fleischmann
Signatur: Amb. 8. 1654

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

verbindende Mittelglied“, durch welches die Nation dem Fürsten nahegebracht wird.¹⁾ „Indem das Volk in den Edelsten, Besten, Mächtigsten aus seiner Mitte, die dem Throne gegenüberstehen, seine Stellvertreter . . . erblickt, erscheint jeder im Volke sich selbst als mithandelnde Person, belohnt die ehrende Anerkennung seines Bürgertums mit freudig willigem Gehorsam und . . . gewinnt mit der öffentlichen Anerkennung seines staatsbürgerlichen Wertes Selbstachtung . . . und hiemit jenen kräftigen, zu grossen Taten und Opfern bereitwilligen Edelsinn, der einem nicht geachteten, verworfenen, zertretenen Volke ewig fremd bleiben muss.“ Mit diesem und noch zahlreichen anderen Gründen tritt er für die Vorzüge des konstitutionellen Staates ein. Dieselben können jedoch hier wegen des geringen Raumes nicht mehr aufgeführt werden.

Kritik.

Die Staatsphilosophie Feuerbachs entbehrt der vollständigen Originalität. Einige seiner Ideen finden wir sowohl bei Montesquieu als bei Kant, sowie auch bei anderen Schriftstellern der Aufklärungszeit. Aber immerhin ist die hohe Mässigung anzuerkennen, mit der Feuerbach die Rechte des Volkes und diejenigen des Oberherrn abwägt. Diejenigen Punkte, in denen er von Hobbes abweicht, sind ein klarer Beweis für den Wandel der Ansichten, welchen die geistigen Umwälzungen in der zwischen beiden Männern liegenden Zeit herbeigeführt hatten. . . .

Rechtsphilosophie.

Feuerbach unterscheidet zwei Arten von Recht²⁾:

Das positive Recht und
Das Naturrecht.

Der Unterschied der beiden ist folgender:

„Die positive Rechtslehre ist die Wissenschaft der durch den allgemeinen Willen einer bestimmten bürgerlichen Gesellschaft bestimmten Rechte.“ Ihre Grundsätze werden „a posteriori herausgebracht und höchstens durch Abstraktion des in der Erfahrung durch den allgemeinen Willen Bestimmten erzeugt“.

¹⁾ Ueber die deutsche Freiheit und die Vertretung deutscher Völker durch Landstände. S. 113. ²⁾ Kritik des nat. Rechts (1796) S. 39/40.